



**A V K Z**  
APOTHEKERVERBAND  
DES KANTONS ZÜRICH

# Statuten

## Präambel

In diesen Statuten werden – mit Ausnahme der Berufsbezeichnung «Fachfrau Apotheke» – nur die männliche Form verwendet. Die männlichen bzw. weiblichen Bezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter. Der Verzicht auf das konsequente Gendern erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit und gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung AVKZ vom 12. November 2025.

## I. Name und Sitz

### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen APOTHEKENVERBAND KANTON ZÜRICH (AVKZ) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der AVKZ ist ein standespolitischer Verein. Sein Sitz befindet sich im Kanton Zürich am Ort seiner Geschäftsstelle.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2

#### Zweck

- a. Der Apothekenverband des Kantons Zürich schafft und verbessert die rechtlichen Voraussetzungen, die es der Medizinalperson Apotheker und den Fachfrauen Apotheke im Kanton Zürich ermöglichen, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zum Wohl der Patienten, der Kundschaft und der öffentlichen Gesundheit einzusetzen.
- b. Er vertritt die Anliegen des Berufsstandes, wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit. Er vertritt insbesondere die ideellen, gesundheitspolitischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder.
- c. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für eine patientenbezogene, qualitätsorientierte und zukunftsweisende Berufsauffassung sowie eine vernetzte Berufsausübung ein.
- d. Er fördert den Nachwuchs an Apothekern sowie an Fachfrauen Apotheke und unterstützt deren berufliche Entwicklung in der öffentlichen Apotheke. Er vernetzt seine Mitglieder und fördert den persönlichen Kontakt untereinander.

- e. Er vertritt und unterstützt Massnahmen, die zur Wahrung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie zur fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und pharmazeutischen Dienstleistungen dienen.
- f. Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an Unternehmen oder anderen Organisationen beteiligen. Entscheidungen über Beteiligungen trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

### **Art. 3** **Aufgaben**

In Erfüllung dieses Zwecks obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

#### **Standespolitik**

- a. Er legt im Kanton eine möglichst einheitliche Berufspolitik fest, welche sich – wenn immer möglich – an der schweizerischen Berufspolitik orientiert.

#### **Gesetzliche Rahmenbedingungen und politisches Umfeld**

- b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung kantonaler Gesetze, Verordnungen und weiterer Erlasse, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen. Mit der zuständigen kantonalen Direktion (Exekutive) und den Vollzugsbehörden tauscht er sich regelmässig aus. Er pflegt den Kontakt zum Kantonsrat (Legislative) und steht seinen Kommissionen partnerschaftlich zur Verfügung. Er kann zu Bundesvorlagen Stellung nehmen.
- c. Im Fokus seiner Tätigkeiten stehen die Schaffung von Rahmenbedingungen für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb der Apotheken sowie faire Wettbewerbsbedingungen.
- d. Er verantwortet die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Notfalldienstes im Kanton Zürich.

#### **Bildung und Vernetzung**

- e. Er fördert die zweckmässige und wirtschaftliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Apotheker und der nicht akademischen Fachpersonen der Apotheke.
- f. Er führt als Verband die für die Berufsausbildung der Fachfrauen Apotheke geforderten überbetrieblichen Kurse durch.
- g. Er sorgt für die gesetzeskonforme Umsetzung der bildungsrechtlichen Rahmenbedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen, den Berufsschulen sowie weiteren Partnern und Institutionen.
- h. Er fördert bestehende Netzwerke sowohl innerhalb des Berufs als auch mit anderen Gesundheitsberufen und Institutionen und setzt sich aktiv für die Bildung

neuer Netzwerke und Partnerschaften ein. Er unterstützt die interprofessionelle Zusammenarbeit.

- i. Er schafft und pflegt Beziehungen zu kantonalen Organisationen des Gesundheitswesens und der Wirtschaft.
- j. Er vernetzt sich mit dem nationalen Dachverband, anderen kantonalen Apothekerverbänden, regionalen Netzwerken, Apotheker\*innen sowie Fachpersonen anderer Spezialisierungen.  
Er pflegt den Kontakt zu Apothekengruppierungen und -Ketten.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4** **Mitgliederkategorien**

Der Verband hat folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **Art. 5** **Aktivmitglieder**

Die Kategorie der Aktivmitglieder unterteilt sich in:

##### **Kategorie A: Verantwortliche Apotheker von öffentlichen Apotheken (Leiter)**

- a. Leiter sind fachlich gesamtverantwortliche Apotheker von öffentlichen Apotheken
- b. Leiter müssen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zürich verfügen und ihre Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke im Kanton Zürich ausüben.
- c. Die Apotheke, welche durch den Leiter gemäss Art. 5 b geführt wird, muss Mitglied beim AVKZ sein.
- d. Der Leiter einer Apotheke kann nur der Mitgliederkategorie A angehören.
- e. Die Mitgliedschaft als Leiter wird in eine Mitgliedschaft als Apotheker umgewandelt, wenn die fachtechnische Verantwortung der Apotheke abgegeben wird.

## Kategorie B: Apotheker

- f. Apotheker verfügen über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Apothekerdiplom.
- g. Sie sind als Apotheker in der öffentlichen Apotheke, der Industrie, dem Spital, an Schulen, in der Verwaltung, Politik, bei Dienstleistungszentralen oder in der Geschäftsstelle im Kanton Zürich tätig und sind der Aufsichtsbehörde nicht als fachlich gesamtverantwortliche Person gemeldet.

## Kategorie C: Fachfrau Apotheke

- h. Fachfrauen Apotheke müssen eine Tätigkeit in öffentlichen Apotheken, Industrie, Spital, Schulen, Verwaltung, Politik, Dienstleistungszentrale oder in der Geschäftsstelle im Kanton Zürich ausüben.
- i. Die Mitgliederkategorie der Fachfrau Apotheke besteht aus den folgenden Personengruppen:
  - Fachfrau Apotheke EFZ / Fachmann Apotheke EFZ
  - Pharma-Assistentin EFZ / Pharma-Assistent EFZ
  - äquivalenter ausländischer Abschluss

## Kategorie D: Öffentliche Apotheken

- j. Öffentliche Apotheken müssen über eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich verfügen. Sie sind als Einzelunternehmen, Kollektiv- resp. Kommanditgesellschaft oder juristische Personen im Handelsregister eingetragen.
- k. Sie werden gegenüber dem Verband durch den Leiter oder durch die Inhaberschaft vertreten. Die Inhaberschaft kann eine Vertretung übernehmen oder eine Person bestimmen, welche die Apotheke vertritt. Weder die Inhaberschaft noch die benannte Vertretung müssen ad personam AVKZ-Mitglied sein. Der Leiter meldet dem Verbandssekretariat die Person, welche die Mitgliedapotheke vertritt.

## Art. 6

### Kategorie P: Passivmitglieder

Die Mitgliederkategorie der Passivmitglieder beinhaltet:

- a. Personen, welche die Bestimmungen für Aktivmitglieder in Bezug auf Berufsausweis, Berufsausübung oder Ort ihrer Tätigkeit nicht oder nicht mehr erfüllen.

- b. Studierende der Pharmazie, welche an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind.
- c. Gönner

**Art. 7**  
**Freimitglieder**

- a. Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Freimitgliedern ernannt werden.

**Art. 8**  
**Ehrenmitglieder**

- a. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Belange der Apothekerschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 9**  
**Aufnahme**

- a. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mit einem definierten Anmeldeformular an die Geschäftsstelle. Ihr sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder im Rahmen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht ein Vetorecht zu.
- c. Falls der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann die interessierte Person vom Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

**Art. 10**  
**Verlust der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle spätestens bis Ende September in schriftlicher Form mitzuteilen.
- b. Ausschluss durch den Vorstand: Die Mitglieder aller Mitgliedskategorien können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusssentscheid. Das Mitglied kann den Ausschluss-

entscheid innerhalb von 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Es kommt das Prozedere für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gem. Art. 17 lit. d zur Anwendung.
- d. Art. 15 Abs. 4 findet auf Rekurse gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes keine Anwendung.
- e. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verband. Für verfallene Beiträge und für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

## **Art. 11**

### **Rechte und Pflichten**

- a. Die Mitglieder werden vom Verband im Rahmen seines Zwecks, seiner Aufgaben und seiner Ressourcen informiert und unterstützt.
- b. Sie geniessen alle Vorteile, die ihnen – entsprechend ihrem Mitgliederstatus – aus der Zusammenarbeit des Verbands mit anderen Organisationen erwachsen.
- c. Sie anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbands sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und verpflichten sich, diese zu befolgen. Sie verpflichten sich, Änderungen, die für den Mitgliederstatus relevant sind, umgehend der Geschäftsstelle zu melden.
- d. Alle Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder haben mit einer Stimme Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 15.
- e. Aktivmitglieder nach Art. 5 a können ihr persönliches Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen, sowie die Apotheke vertreten, der sie als Leiter vorstehen.
- f. Personen, welche die Mitgliedapothen nach Art. 5 d vertreten, können maximal 3 Apotheken vertreten.
- g. Alle übrigen Mitglieder haben ein Antragsrecht und eine beratende Stimme.
- h. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bei der Berufsausübung, welche gemäss Statuten den Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie oder den Ausschluss zur Folge haben, umgehend dem Verband zu melden.

## **Art. 12**

### **Mitgliederbeiträge und weitere Finanzressourcen**

- a. Aktivmitglieder und Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für die jeweilige Mitgliederkategorie bestimmten Mitgliederbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge für das ganze laufende Jahr.
- b. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. Beim Eintritt eines Apothekenmitglieds innerhalb des zweiten Halbjahres sind der halbe Jahresbeitrag und die halben Sonderbeiträge geschuldet.
- d. Zur Entlastung der Mitglieder kann der Vorstand weitere Finanzressourcen (z.B. Sponsoren) nutzen, sofern damit die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder, die gesetzlichen Vorgaben und die Interessen von Patienten nicht verletzt werden.

## **Art. 13**

### **Kommunikation**

Der Verband kommuniziert mit seinen Mitgliedern in erster Linie auf dem elektronischen Weg. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Änderungen der Emailadresse zu melden.

## **IV. Organe**

### **Art. 14**

#### **Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand mit dem Präsidium
- die Geschäftsleitung, fakultativ durch Beschluss des Vorstands
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

## Mitgliederversammlung

### Art. 15 Organisation

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden durchzuführen. Der Vorstand informiert interessierte Mitglieder auf deren Nachfrage hin unverzüglich über die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Das Datum und die Uhrzeit der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 6 Monate zum Voraus bekannt gegeben werden. Die Mitglieder erhalten die Traktandenliste unter Bekanntgabe des Veranstaltungsortes mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
- d. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium geleitet. Bei Stimmen-gleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden in der jeweiligen Mitgliederkategorie doppelt. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und innert 60 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen.
- e. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sind das ganze Jahr über möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich und begründet mind. 60 Tage vor der Versammlung einzureichen und müssen von diesem der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

### Art. 16 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen besonders folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidiums (Präsident oder Co-Präsidenten), der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b. Abnahme des Präsidiums- und Vorstandsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und des Budgets
- c. Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und der zusätzlichen Sonderbeiträge oder Aufwandrechnungen von Leistungen für Nichtmitglied-Apotheken
- e. Ernenntion von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f. Revision der Statuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

- h. Letztinstanzliche Behandlung von Rekursen nach Art. 10 Abs. 3.
- i. Vetorecht bei der Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 9 b
- j. Entscheid über finanzielle Beteiligungen gemäss Art. 2 f

## **Art. 17**

### **Wählen und Abstimmungen**

- a. Die Mitgliederversammlung entscheidet offen, sofern nicht mindestens zehn der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- b. Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c. Bei Sachgeschäften bedarf es zur gültigen Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.
- d. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Wahlen zählt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme der Versammlungsvorsitzenden doppelt. Die für das absolute Mehr massgebende Stimmenzahl sind die abgegebenen Stimmen abzüglich der leeren und der ungültigen Stimmen.
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der statutarischen Mehrheit beider Kammern:
  - Kammer 1: Summe der anwesenden Aktivmitglieder Leiter (Kategorie A) und der anwesenden Aktivmitglieder Öffentliche Apotheke (Kategorie D)
  - Kammer 2: Summe der anwesenden Aktivmitglieder Apotheker (Kategorie B), Fachfrau Apotheke (Kategorie C), Freimitglieder (Kategorie F) und Ehrenmitglieder (Kategorie E)
- f. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Wahlen.
- g. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und innert 60 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen.

## **Art. 18**

### **Urabstimmung**

- a. Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Aktivmitglieder teilnehmen.

## **Vorstand mit dem Präsidium**

### **Art. 19** **Zusammensetzung und Organisation**

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Anzahl ist inklusive Präsidium auf maximal 10 Mitglieder beschränkt.
- b. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus den Mitgliederkategorien A und B bestehen, sowie mindestens einem Mitglied der Kategorie C.
- c. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums – selbst und kommuniziert die Ressortverteilung an die Mitglieder. Für den Fall, dass es kein Co-Präsidium gibt, bezeichnet er ein Vizepräsidium.
- d. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- e. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder einem Co-Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- f. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder von einem durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied als Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmenungleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- g. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.
- h. Geschäfte, welche einen Vertragsabschluss bzw. die Vertragsauflösung des Verbandes mit einem Dritten vorsehen, sind dem Gesamtvorstand mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Vertragsabschluss bzw. vor der geplanten Vertragsauflösung zur Kenntnis zu bringen.

### **Art. 20** **Amtsdauer**

- a. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- b. Sind während der ordentlichen Amtsdauer Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder vorzunehmen, treten die neu gewählten Mitglieder in die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ein.
- c. Die Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

## **Art. 21**

### **Aufgaben und Unterschriftenregelung**

- a. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder die Verbandsstatuten nicht einem anderen Verbandsorgan zuweisen.
- b. Er überwacht die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- c. Er kann für das Rechnungswesen eine interne oder externe Stelle als Kassier einsetzen. Der Kassier hat im Rahmen seiner vom Vorstand festgelegten Kompetenzen Einzelunterschrift.
- d. Er kann Arbeitsgruppen und Fachkommissionen einsetzen und auflösen sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Beauftragte). Den Arbeitsgruppen muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- e. Er organisiert und führt die Wahlen für die Delegierten in die Organe von pharmaSuisse gemäss dessen Statuten durch.
- f. Er wacht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse und über die Einhaltung der Statuten
- g. Er verwarnt Mitglieder, die gegen die Statuten und Beschlüsse des Verbands verstossen. Jedes verwarnte Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand eine persönliche Anhörung verlangen.
- h. Für Rechtshandlungen des Verbands zeichnen – unter Vorbehalt nachfolgender Regelungen – zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.
- i. In finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand über die Unterschriftsberechtigung.
- j. Der Vorstand legt im Rahmen der Kompetenzenordnung die Unterschriftenregelung der Geschäftsführung fest.

## **Geschäftsleitung**

### **Art. 22**

### **Zusammensetzung und Organisation**

- a. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung berufen. Neben dem Präsidium bilden mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Geschäftsleitung, im Falle eines Co-Präsidiums neben diesem mindestens noch ein weiteres Vorstandsmitglied.

- b. Die Geschäftsleitungssitzungen werden von einem Geschäftsleitungsmitglied geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Art. 23**

### **Aufgaben**

- a. Falls der Vorstand auf das Gremium «Geschäftsleitung» verzichtet, übernimmt der Präsident oder einer der Co-Präsidenten die Verantwortung für die Aufgaben gemäss den folgenden Punkten b bis e.
- b. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte und hat im Rahmen einer vom Vorstand erlassenen Kompetenzordnung Entscheidungsbefugnis. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben das Recht, innert 15 Tagen nach Publikation des Geschäftsleitungsprotokolls gegen einzelne Beschlüsse das Veto einzulegen. Das entsprechende Traktandum wird damit zum Vorstandsgeschäft.
- c. Sie bereitet Sitzungen insbesondere jene des Vorstandes vor, erarbeitet und beschafft die für die Entscheidungsfindung nötigen Grundlagen und Dokumente und stellt dem Vorstand zu den einzelnen Geschäften Antrag.
- d. Sie ist verantwortlich für die sorgfältige Geschäftsführung der Geschäftsstelle.
- e. Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zuziehen.

### **Geschäftsstelle**

## **Art. 24**

### **Organisation**

- a. Das operative Zentrum des Verbands ist die ständige Geschäftsstelle. Diese wird durch eine Geschäftsführung geleitet.
- b. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstands- und an allfälligen Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.
- c. Die Organisation der Geschäftsstelle und die konkreten Pflichtenhefte der Geschäftsführung und der weiteren Mitarbeitenden werden vom Vorstand (bzw. falls vorhanden von der Geschäftsleitung) auf Antrag der Geschäftsführung genehmigt.

## **Art. 25**

### **Aufgaben**

Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. Den Vollzug der Beschlüsse der Organe
- b. Die Unterstützung und Koordination von Organen und Arbeitsgruppen
- c. Das Mitgliederwesen

### **Rechnungsrevisoren**

## **Art. 26**

### **Rechnungsrevisoren**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- b. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- c. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie über die Entlastung des Vorstands.
- d. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Verbandsvermögen**

## **Art. 27**

### **Verbandsschulden**

- a. Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder sowie die Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
- b. Die Vermögensrechnung wird jeweils mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

**Art. 28**

**Auflösung des Verbands**

- a. Die Auflösung des Verbands kann durch den Vorstand oder durch mindestens 1/5 der Aktivmitglieder beantragt werden.
- b. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften, die das OR für Genossenschaften aufstellt.
- c. Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zuzuwenden, deren Zielsetzungen den Verbandszwecken möglichst weitgehend entsprechen.

**Art. 29**

**Übergangsbestimmungen**

Per 1. Januar 2026 werden die Apotheken, welche von Mitgliedern der Kategorie A «Leiter» geleitet werden, der neuen Mitgliederkategorie D «Öffentliche Apotheken» zugewiesen. Abgesehen von der oben genannten Zuteilung bestehender Mitglieder können sich Betriebe ab der Inkraftsetzung dieser Statuten für die Mitgliedschaft D bewerben. Für das Verbandsjahr 2025 bezahlen diese Mitglieder keinen Beitrag.

**Art. 30**

**Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 09. November 2023 und treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. November 2025 in Kraft.